Auf grund des § 132 Bauges etz buch (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Ge mei ndeordnung für das Land Nordrhein- Westfal en (GO NR W) vom 14. 07. 1994 (GV. NRW S. 666) sowie ge m. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungs bei trägen in der Stadt Bergneustadt vom 18. 11. 1991 (Erschließungs bei trägssatzung) — in den jeweils gültigen Fassungen — beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanne micker Weg" vom XX XX XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage "Hanne micker Weg" (i mbei gefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v.g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Di ese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekannt machung in Kraft.